

TSV Iffeldorf, Abteilung Tennis

Schutz- und Hygienekonzept

gemäß Empfehlung des Bayerischen Tennis-Verbands (Stand 14.7.2020) zur Umsetzung des von den zuständigen Staatsministerien veröffentlichten Rahmenhygienekonzepts Sport vom 10.7.2020, standort- und sportartspezifisch angepasst an die Verhältnisse der Tennisabteilung in unserem Verein.

Zum Schutz unserer Sportlerinnen und Sportler vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz und Hygienebeauftragter:

Angela Reißlöhner

Tel.: 0171 40 50 595

E-Mail: ar@propublishing.de

1. Eine Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts besteht nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 BayIfSMV nicht bei Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden. Dies war bisher der Fall. Duschen und Umkleiden waren nicht geöffnet. Toiletten standen überdies nur als Teil des Gastronomiebetriebs zur Verfügung, soweit dieser im Zusammenhang mit Tennisspielbetrieb zeitweise geöffnet war, und wurden von den Wirtsleuten betrieben, so dass insoweit das Rahmenhygienekonzept Gastronomie galt.
2. Für das von der Tennisabteilung geplante Turnier „Iffeldorf Open“ für Damendoppel am 22.8.2020 werden vom Verein erstmals Umkleiden und Duschen zur Verfügung gestellt. Deshalb wird nunmehr dieses Schutz- und Hygienekonzept erstellt.
3. Das Schutz- und Hygienekonzept ergibt sich im Wesentlichen aus den Regeln, die der BTV aus dem Rahmenhygienekonzept Sport und allgemeinen Hygieneanforderungen abgeleitet und unter der Bezeichnung „Hygiene- und Verhaltensregeln des BTV für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie – Was müssen Spieler und Erziehungsberechtigte beachten?“ niedergelegt hat. Darauf nehmen wir Bezug. Alle Nutzer unserer Tennisanlage sind verpflichtet, die Hygiene- und Verhaltensregeln des BTV und das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept zu beachten.

Die Regelwerke sind am Anschlagbrett beim Tennisplatz ausgehängt und auch auf der Internetseite unseres Vereins im Bereich der Tennisabteilung veröffentlicht.

Für Vereinsverantwortliche gelten zusätzlich die „Hygiene- und Verhaltensregeln des BTV für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie – Was müssen Verantwortliche für Tennisanlagen beachten?“. Auch diese sind auf unserer Homepage abgedruckt.

4. Auf die Pflicht zur Dokumentation der anwesenden Personen wird besonders hingewiesen (siehe Verhaltensregeln des BTV, Ziffer 11).

Es sind Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum und Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) anzugeben. Wer dies nicht in Form einer gemeinsamen Liste tun will, kann die genannten Angaben auf einem gesonderten Formular abgeben. Eine Erläuterung zum Datenschutz ist zur Einsicht aufzulegen.

5. Ergänzend gilt standortspezifisch als Teil des Schutz- und Hygienekonzepts für unsere Tennisanlage:

- a) Die Öffnung der Umkleiden und sanitären Anlagen ist laut BLSV unter der Beachtung folgender Schutzmaßnahmen erlaubt:
- b) Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m, z.B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken etc.
- c) Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich.
- d) Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreanlagen ist zu vermeiden.
- e) Haartrockner des Vereins sind nicht vorhanden. Eigene Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Bei Überlassung eines Haartrockners an eine andere Person muss dessen Griff nach jeder Benutzung desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräten ist nicht erlaubt.
- f) Die Anzahl der Personen in den Umkleiden orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten. Der BTV empfiehlt hier 4 qm pro Person in Umkleiden anzusetzen. Die maximal zulässige Personenzahl wird auf der Umkleidetüre bekannt gegeben.

Es stehen im Erdgeschoß 2 getrennte Umkleiden (beschriftet „TSV Iffeldorf“ und „Gäste“) mit je einem zugehörigen Duschaum zur Verfügung. In jeder Umkleide dürfen sich zur selben Zeit 2 Personen aufhalten, in jeder Dusche nur 1 Person. Für jede Person, die die Umkleide verlässt, darf eine andere eintreten.

- g) Die Duschen und Umkleiden (Fußböden, Kontaktflächen, Hähne, Türklinken) werden an jedem Nutzungstag vor der Nutzung gereinigt und desinfiziert.
- h) In Duschen und Umkleiden wird für eine ausreichende Lüftung gesorgt. Vorhandene Lüftungsgeräte sind in Betrieb zu nehmen.
- i) In der Umkleide besteht Maskenpflicht. In der Dusche besteht keine Maskenpflicht.

6. Für das Sportheim als Gastronomiebetrieb gelten die hierfür erlassenen Vorschriften.

Die Toiletten werden von den Wirtsleuten betrieben. Insoweit gilt das von diesen ausgearbeitete Schutz- und Hygienekonzept. In den Toiletten besteht Maskenpflicht.

Iffeldorf, den 12.8.2020 und 14.8.2020

Die Vorstandschaft der Abteilung Tennis